Eine Änderung der Gesamtdienstbezüge für diese Kriegsersatzkräfte, die bei Tit.4 c des für die dortige Hochschule zuständigen Haushaltskapitels ausgebracht sind, soll in der Regel unterbleiben. Nur wenn ganz wesentliche Änderungen gegenüber dem Haushalt 1943 zu erwarten sind, ist auch die Höhe der Gesamtdienstbezüge nach dem Stande vom 1.August 1943 in einer Summe anzugeben.

Über die bei Kap.133 N und 134 N Tit.4 c ausgebrachten Bezüge für wissenschaftliche Hilfskräfte sind keine Unterlagen einzureichen, da die bisherigen Ansätze unverändert bleiben sollen.

Die auf Grund dieses Runderlasses einzureichenden Nachweisungen und Berichte sind in doppelter Ausfertigung bis zum 15.Oktober 1943 vorzulegen.

Diese Richtlinien gelten auch für die Hochschulinstitute für Leibesübungen, für die entsprechende Nachweisungen aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind.

Jm Auftrage

gez. von Rottenburg.

Beglaubigt

[signature]

Angestellte

Der Direktor.

Berlin N.W.7 den 4.Okt. 1943

An den H.R.M. f. W. Erz. u. Volksb. in Berlin W.8

Betr. Pfl. Haushaltsplan 1944

zum Runderlaß v. 15.9.43 W.A. 1740/43

Zu den Anlagen überreiche ich in doppelter Ausfertigung:

a) eine namentl. Nachweisung der Angestellten f. d. S.J. 1944 u. d. M. E. 1

b) " Zusammenstellung der Zahl der Angest. " " " " E. 2

c) " namentl. Nachweisung der Arb. f. d. S.J. 1944 u. d. M. E. 1

d) " Zus. der Zahl d. Arb. f. d. S.J. 1944 " " " E. 2

e) " Übers. über d. Bed. an Angest. f. d. S.J. 1944 " " " E. 1

f) " " " " " Arb. " " " 1944 " " " E. 2

16